

Sozialfonds der Gemeinde Chieming

- Vergaberichtlinien -

1. Zweck

- (1) Zweck des Sozialfonds ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe der Gemeinde Chieming.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Sozialfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten, kranken und alten Menschen.
 - b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer und schulischer Betreuung,
 - c) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die dem Zweck der Aus- und Fortbildung dienen,
 - d) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen
 - e) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation,
 - f) Förderung steuerbegünstigter Institutionen, die die Jugend- und Altenhilfe fördern.

2. Mittel des Sozialfonds

- (1) Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben ausschließlich durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.
- (2) Für die Annahme von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen ist das jeweils vom Gemeinderat beschlossene Verfahren zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke der Gemeinde Chieming maßgeblich.
- (3) Auf Wunsch kann die Gemeinde Chieming Spendenquittungen nach § 51 ff. Abgabenordnung ausgestellt werden.
- (4) Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse im Bereich der Verwahrgeldkonten nachgewiesen. Zugänge und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

3. Gewährung von Mitteln

- (1) Es wird ein Sozialfondsgremium, bestehend aus vier Mitgliedern, gebildet, das über die Vergabe der Mittel entscheidet. Das Gremium besteht aus
 - 1. Bürgermeister (Vertreter im Amt)
 - Beauftragte/r für Kinder-, Jugend- und Familie (Vertreter: Gemeinderatsmitglied Sebastian Heller)
 - Beauftragte/r für Senioren und Menschen mit Behinderung (Vertreter: Gemeinderatsmitglied Josef Mayer)
 - Leiterin des Ordnungsamtes (Vertreter: Hauptamtsleiter)

- (2) Antragsberechtigt sind ausschließlich Bürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Chieming bzw. Angehörige/Betreuer von in der Gemeinde Chieming mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.
- (3) Der Antrag kann formlos bei der Gemeinde Chieming oder einem Mitglied des Sozialfondsgremium gestellt werden.
- (4) Die Unterstützungswürdigkeit ist unabhängig von bestimmten Kriterien. Es können jederzeit Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation hinsichtlich der Bedürftigkeit angefordert werden. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (Mildtätigkeit) darf nur unter den Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfolgen.
- (5) Die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds erfolgt ausschließlich als Geldleistung, Gutschein oder Sachleistung ohne Rückzahlungsverpflichtung. Mittel können nicht gewährt werden, soweit gesetzlich vorgesehene Leistungen in Anspruch genommen werden können (z.B. nach den Büchern des Sozialgesetzbuches). Mittel zur Überbrückung können gewährt werden unter Rückforderungsvorbehalt.
- (6) Bei einer Zuwendung bis zu einer Höhe von 1.000 € genügt die Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Zuwendungen über 1.000 € bis maximal 5.000 € (Höchstgewährungsbetrag) hat die Entscheidung einstimmig zu erfolgen.
- (7) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- (8) Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsanteils besteht nicht.
- (9) Alle im Rahmen der Vergabe beteiligten Personen sowie die betroffenen Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Mitgliedschaft im Sozialfondsgremium hinaus.

4. Geschäftsgang

- (1) Die Mitglieder des Gremiums werden vom 1. Bürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Vergabevorschlag wird schriftlich formuliert und von den Mitgliedern des Gremiums unterzeichnet. Entscheidungen werden im Rahmen eines Protokolls schriftlich festgehalten. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.
- (3) Der Gemeinderat wird jährlich über die gewährten Unterstützungen anonymisiert informiert.

5. Inkrafttreten

- (1) Der Gemeinderat hat die Richtlinien in seiner Sitzung vom 09.02.2021 beschlossen.
- (2) Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chieming, den 10.02.2021



Stefan Reichelt
1. Bürgermeister

